



Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen

– BT-Drucksache 17/3403 –

Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. Januar 2011

- I. Einleitung**
- II. Entstehungsgeschichte**
- III. Wesentlicher Inhalt**
- IV. Ausblick**



Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 (S. 107):

- Harmonisierung der Anordnungsvoraussetzungen
- rechtsstaatlich und europarechtskonform
- Schließung von Schutzlücken
- Beibehaltung des Ausnahmecharakters



Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 (19359/04):

- Beschwerdegegenstand: rückwirkende Aufhebung der Vollstreckungshöchstfrist
- Tenor: Verstoß gegen Art. 5 I 2 lit. a (Recht auf Freiheit) und Art. 7 I 2 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)
- Begründung: Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch rückwirkende Gesetzesanwendung (Art. 5 EMRK); Sicherungsverwahrung als „Strafe“ – insbesondere wegen ihrer tatsächlichen Ausgestaltung (Art. 7 EMRK)
- Unanfechtbarkeit: 10. Mai 2010



Eckpunkte des BMJ vom 9. Juni 2010:

- keine Verlängerung der Rückfallverjährung
- keine elektronische Aufenthaltsüberwachung
- kein Therapieunterbringungsgesetz



Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2010:

Eckpunkte für gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich der Sicherungsverwahrung

- Reform der Sicherungsverwahrung (auf der Grundlage der BMJ-Eckpunkte)
- Stärkung der Führungsaufsicht („elektronische Fußfessel“)
- Verbesserungen des Vollzugs der Sicherungsverwahrung und präventive Maßnahmen der Länder
- Einführung einer Divergenzvorlage



Diskussionsentwurf des BMJ vom 30. Juni 2010:

Versand an Ressorts, Länder und Verbände im Juli/August 2010

- Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung (wie in den BMJ-Eckpunkten vorgeschlagen)
- Stärkung der Führungsaufsicht („elektronische Fußfessel“)



Viertes Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 976):

- Einführung der Divergenzvorlage gemäß § 121 II Nr. 3 GVG
 - Urteil des 1. Strafsenats vom 9. März 2010 einerseits (1 StR 554/09)
 - Beschlüsse des 4. Strafsenats vom 11. Februar und 12. Mai 2010 andererseits (4 StR 577/09)
- Inkrafttreten: 30. Juli 2010



Kabinettsbeschluss vom 1. September 2010:

Gemeinsame Eckpunkte des BMJ und des BMI für die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitende Regelungen

- Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung (wie in den BMJ-Eckpunkten vorgeschlagen)
- Stärkung der Führungsaufsicht („elektronische Fußfessel“ mit Speicherfrist von zwei Monaten, unbefristete Verlängerung der Führungsaufsicht auch bei Gewaltstraftätern)
- Einführung eines „Gesetzes zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter“



Kabinettsbeschluss vom 20. Oktober 2010:

Formulierungshilfe der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen



Parlamentarisches Verfahren (einschließlich Bundesrat):

- 26.10.2010 – Einbringung des Gesetzentwurfs durch CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 17/3403)
- 29.10.2010 – 1. Lesung im Deutschen Bundestag
- 10.11.2010 – Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss
- 01.12.2010 – Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drucksache 17/4062)
- 02.12.2010 – 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag
- 17.12.2010 – Bundesrat (geplant)



Inhalt des Gesetzesbeschlusses vom 2. Dezember 2010:

- Konsolidierung der primären Sicherungsverwahrung
- Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung
- (weitgehende) Aufhebung der nachträglichen Sicherungsverwahrung
- Stärkung der Führungsaufsicht
- Einführung eines Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG)



Konsolidierung der primären Sicherungsverwahrung (SV):

- Beschränkung des Anwendungsbereichs der SV; entsprechende Entlassungsregelung für Altfälle
- Klarstellung des für die Gefährlichkeitsprognose maßgeblichen Zeitpunkts
- Verlängerung der Rückfallverjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von fünf auf fünfzehn Jahre



Detailbetrachtung primäre SV – Anlass- und Vortaten:

Nur noch vorsätzliche Straftaten

- gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitte 16, 17, 18 und 13 des StGB BT)

oder

- aus den Abschnitten 1, 7 („Staatschutzdelikte“), 20 (Raub und Erpressung) und 28 (Gemeingefährliche Straftaten) des StGB BT, aus dem VStGB oder BtMG, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind,

oder

- gemäß §§ 145a, 323a StGB unter bestimmten Voraussetzungen.



Ausbau der vorbehaltenen SV:

- Verzicht auf die (sichere) Feststellung des Hanges
- Einführung der vorbehaltenen SV auch für Ersttäter
- Ermöglichung der Ausübung des Vorbehalts bis zur vollständigen Vollstreckung der Freiheitsstrafe, und zwar auch in den (Ausnahme-) Fällen, in denen die Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt und die Strafaussetzung später widerrufen wird



(weitgehende) Aufhebung der nachträglichen SV:

- Aufhebung der nachträglichen SV nach § 66b I und II StGB für Neufälle (nicht im JGG); Beibehaltung für Altfälle
- Ermöglichung der nachträglichen SV im Sonderfall der für erledigt erklärten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 66b III StGB) auch bei noch zu verbüßender (Rest-) Freiheitsstrafe



Stärkung der Führungsaufsicht:

- Einführung einer neuen strafbewehrten Weisung, mit der die elektronische Aufenthaltsüberwachung der verurteilten Person ermöglicht wird („elektronische Fußfessel“)
- Erweiterung der Möglichkeit, Gewaltstraftäter mit ungünstiger Legalprognose unbefristet unter Führungsaufsicht zu stellen



Einführung des ThUG:

Einführung einer neuen Unterbringungsform (Therapieunterbringung) für psychisch gestörte und weiterhin gefährliche Straftäter, die infolge des EGMR-Urteils vom 17. Dezember 2009 aus der SV zu entlassen sind oder bereits entlassen wurden (sog. Parallelfälle)



Detailbetrachtung ThUG – materielle Voraussetzungen:

- Verurteilung wegen einer in § 66 III 1 StGB (neu) genannten Straftat
- rechtskräftige Entscheidung, die zur Entlassung aus der SV führt und (auch) auf Rückwirkungsverbot im Recht der SV beruht
- psychische Störung und eine daraus resultierende hohe Gefährlichkeit für elementare höchstpersönliche Rechtsgüter (Gesamtwürdigung erforderlich)
- Erforderlichkeit der Unterbringung zum Schutz der Allgemeinheit



Detailbetrachtung ThUG – Verfahren:

- Zuständigkeit der Zivilkammer (besetzt mit drei Berufsrichtern)
- Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren und für die Dauer der Therapieunterbringung (§ 7 I 1 ThUG)
- Einholung von zwei Gutachten zur psychischen Störung und zur Gefährlichkeit (§ 9 I 1 ThUG)
- Möglichkeit einer vorläufigen Unterbringung durch einstweilige Anordnung (§§ 14, 15 ThUG)



Ausblick:

- BGH: Entscheidung des Großen Senats infolge des Anfragebeschlusses des 5. Strafsenats vom 9. November 2010 (5 StR 394/10, 5 StR 440/10, 5 StR 474/10)?
- BVerfG: Hauptsacheentscheidung zu den 10-Jahres-Fällen, Entscheidung zu § 7 II JGG
- EGMR: Entscheidung(en) zur nachträglichen SV



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!